



WIE WIRKT DAS LIEFERKETTENGESETZ?

Beispiele aus der Praxis

Impressum

Autor:

Finn Schufft

Unter Mitarbeit von:

Juliane Bing

Redaktion:

Nikola Klein

Layout:

Melanie Hauke

Herzlichen Dank an Anna Weirich, Irene Knoke, Onur Bakir, Jenny Jungehülsing, Georg Leutert, Hannes Hauke Kühn, Tim Zahn, Sarah Guhr, Dominik Gross, Annabell Brüggemann, Enrique Fernández-Maldonado Mujica, Kristina Stier, Melanie Glinicke, Sina Marx, Madeleine Koalick, Michaela Streibelt, Yvonne Jamal, Stefanie Lorenzen, Gertrud Falk, Lisa Alke, Cornelia Heydenreich, Armin Paasch und mehrere anonyme Interviewpartner:innen für die Bereitschaft zum Gespräch, für die zur Verfügung gestellten Informationen und für die Kommentierung früherer Versionen dieser Publikation.

Herausgeber:**Germanwatch e.V.**

Büro Bonn:
Kaiserstr. 201
D-53113 Bonn
Telefon +49 (0)228 / 60 492-0, Fax -19

Internet: www.germanwatch.org
E-mail: info@germanwatch.org

Februar 2026

Zitiervorschlag: Schufft, F., 2026, Wie wirkt das Lieferkettengesetz? Beispiele aus der Praxis, www.germanwatch.org/de/93384.

Diese Publikation kann im Internet abgerufen werden unter:

www.germanwatch.org/de/93384

Copyright Titelbild: DGB Beratungsnetzwerk Faire Mobilität

Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V.

Büro Berlin:
Stresemannstr. 72
D-10963 Berlin
Telefon +49 (0)30 / 5771328-0, Fax -11

Büro Aachen:
Mozartstraße 9
D-52064 Aachen
Telefon +49 (0)241 / 442-0, Fax -188

www.misereor.de
info@misereor.de

INHALT

- 4 Einleitung**
- 5 Beispiele aus der Praxis:
Schutzwirkung für Menschen und Umwelt**
 - 5 Ausbeutung im Transportsektor unterbinden
 - 6 Koalitionsfreiheit durchsetzen
 - 7 Gerechte Löhne und Schutz vor giftigen Pestiziden einfordern
 - 8 Rohstoffabbau verantwortlicher gestalten
 - 9 Keine Beteiligung an Landraub, Zwangsarbeit und Vertreibung
 - 10 Arbeitnehmer:innen und ihre Vertretungen werden ernstgenommen
- 11 Beispiele aus der Praxis:
Veränderungen in Unternehmen**
 - 11 Menschenrechte zur Chef:innensache machen
 - 11 Verantwortung für die eigene Lieferkette übernehmen
 - 12 Aktiv werden: Prävention und Abhilfe leisten
- 13 Menschenrechtliche Auswirkungen einer Abschwächung
des Lieferkettengesetzes**
- 14 Fazit**
- 14 Endnoten

Einleitung

Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), kurz Lieferkettengesetz, gelten in Deutschland seit Anfang 2023 verbindliche Vorgaben, mit denen Menschenrechtsverletzungen sowie bestimmte, eng begrenzte umweltbezogene Risiken im internationalen Geschäftsverkehr und in den Lieferketten deutscher Unternehmen verhindert werden sollen.

Wie wirksam ist das Lieferkettengesetz?

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stellt sich zunehmend die Frage nach seiner Wirksamkeit: Erfüllen die Vorgaben ihren Zweck? Welche konkreten Effekte haben die gesetzlichen Regelungen bislang im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen durch oder im Umfeld von deutschen Unternehmen gezeigt? Die Antwort auf diese Fragen ist politisch von großer Bedeutung. Denn sowohl das deutsche Lieferkettengesetz als auch die Umsetzung der kürzlich abgeschwächten EU-Lieferkettenrichtlinie sind weiterhin Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen. Im Zuge des EU-Omnibus-I-Prozesses wurden auf Druck einzelner Wirtschaftsverbände insbesondere Reichweite und Durchsetzungsinstrumente der EU-Regelung drastisch beschnitten.

Während Kritiker:innen das LkSG seit Jahren als bloße „Berichtspflicht“ und als bürokratischen Mehraufwand diskreditieren, der an der unternehmerischen Realität vorbeigehe, zeigt der Blick in die Praxis das genaue Gegenteil: Arbeitnehmer:innen und Menschenrechtsverteidiger:innen weltweit nutzen das Gesetz, um Rechte einzufordern, und viele Unternehmen setzen sich erstmals systematisch mit den menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer Geschäftsmodelle auseinander.

Das weitverbreitete Missverständnis, das LkSG beschränke sich in erster Linie auf „Berichtspflichten“ für Unternehmen, erklärt sich auch daraus, dass seine Wirkungslogik selbst bei den Anwender:innen in den Unternehmen bislang unzureichend bekannt ist. Die im Folgenden aufgeführten Beispiele veranschaulichen diese Logik. Sie zeigen nicht nur, dass das LkSG wirkt, sondern auch, wie es Wirkung entfaltet.

Strukturelle Veränderungen brauchen Zeit

Dennoch ist bei der Frage nach der Wirkung der gesetzlichen Regelungen Vorsicht geboten. Dies hängt erstens mit der Wirkungsweise des Gesetzes zusammen: Denn Menschenrechtsverletzungen in der eigenen Lieferkette lassen sich nicht von einem auf den anderen Tag abstellen. Erforderlich sind vielmehr ein gezielter Vertrauensaufbau mit Zulieferern und den in ihren Rechten verletzten Personen, die Entwicklung grundlegender Maßnahmenpläne und deren kontinuierliches Monitoring.

Das LkSG ist auf langfristige strukturelle Veränderungen angelegt. Eine solche Wirkung braucht Zeit, insbesondere wenn es sich um Effekte am Anfang der Lieferkette handelt. Auch deshalb mangelt es bislang an wissenschaftlichen Studien zum Thema, wie eine aktuelle Literaturanalyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte zeigt.¹

Zweitens ist ein Großteil der Wirkung des Lieferkettengesetzes schlicht nicht nachweisbar. Denn das Gesetz ist in erster Linie präventiv ausgerichtet: Menschenrechtsverletzungen sollen verhindert werden, bevor sie eintreten. Ob etwa eine weitere Katastrophe wie der Einsturz der Rana-Plaza-Textilfabrik in Bangladesch oder das Dammunglück von Brumadinho in Brasilien durch das Gesetz verhindert wurde, lässt sich kaum belegen und wird nur in den seltensten Fällen öffentlich sichtbar.

Beispiele aus der Praxis

Gleichwohl lässt sich die Wirkung des Gesetzes im Sinne des Menschenrechts- und Umweltschutzes untersuchen. Unzählige Menschen wenden das Gesetz täglich an – in den Lieferketten deutscher Unternehmen, in Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen und in den Unternehmen selbst. Im Folgenden stellen wir einige in dieser praktischen Anwendung gesammelten Erfahrungen mit der Wirkung des Gesetzes vor.

Die angeführten Beispiele erheben nicht den Anspruch, die Wirkung des Lieferkettengesetzes umfassend oder abschließend zu bewerten. Sie zeigen jedoch exemplarisch, dass das Gesetz bereits jetzt – mit Blick auf einzelne Branchen oder Unternehmen – einen spürbaren Unterschied macht.

Zugleich wird deutlich, dass seine Wirkung durch die aktuellen politischen Entwicklungen akut gefährdet ist: Expert:innen, die an der Umsetzung des Gesetzes beteiligt sind, berichten einhellig, dass bereits die seit mehreren Jahren andauernde Debatte über eine mögliche Abschwächung des LkSG oder der europäischen Regulierung die Umsetzung in den Unternehmen erheblich gebremst hat. In Erwartung gesetzlicher Änderungen wurden bereits Stellen wieder abgebaut und Maßnahmen entlang der Lieferkette vorerst gestoppt.² Es ist deshalb zu erwarten, dass die geplanten Abschwächungen erhebliche negative Auswirkungen auf die praktische Wirksamkeit des Gesetzes haben würden.

Zur Methodik:

Für diese Publikation führte Germanwatch im Zeitraum Juli bis Dezember 2025 insgesamt 21 Interviews mit Expert:innen aus Gewerkschaften, Verbänden, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen (*persönliches Interview*) und wertete schriftliche Erfahrungsberichte aus (*persönliche Kommunikation*). Ergänzend wurden öffentlich verfügbare schriftliche Quellen herangezogen.

Beispiele aus der Praxis: Schutzwirkung für Menschen und Umwelt

Ausbeutung im Transport- sektor unterbinden

Das LkSG wird häufig vor allem mit Menschenrechtsverletzungen in weit entfernten Produktionsländern am Anfang globaler Lieferketten in Verbindung gebracht. Dabei trägt das Gesetz auch dazu bei, Missstände unmittelbar vor unserer Haustür – in Deutschland und Europa – aufzudecken und wirksam zu beheben.

Ein konkreter Anwendungsfall ist der **Straßentransport**. In diesem Sektor kommt es seit Jahren – verschleiert durch komplexe Ketten von Subunternehmen – zu massiven Arbeitsrechtsverletzungen. Fahrer werden systematisch um ihre Löhne betrogen, unter Druck gesetzt oder eingeschüchtert und erheblichen psychischen wie physischen Belastungen ausgesetzt. Nach Angaben des Beratungsnetzwerks Faire Mobilität des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) handelt es sich dabei nicht um Einzelfälle, sondern um strukturelle Missstände, die in Deutschland „jederzeit auf jedem Rastplatz anzutreffen“ seien.³ Die Streiks von LKW-Fahrern in **Gräfenhausen** im Frühjahr und Herbst 2023 wurden zum Symbol dieser Zustände. Das für die Durchsetzung des LkSG zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) schaltete sich dabei öffentlichkeitswirksam ein, um zu einer Lösung beizutragen. Erst der über die Lieferketten aufgebaute Druck führte schließlich dazu, dass den Fahrern im Zuge des zweiten Protests ihre ausstehenden Löhne ausgezahlt wurden.

**„DIE ERWÄHNUNG DES
GESETZES HAT UNS
TÜREN GEÖFFNET.“**

(Onur Bakir, 2025)

Auch jenseits von Gräfenhausen entfaltet das LkSG Wirkung bei der **Bekämpfung von Arbeitsrechtsverstößen im Straßentransport**. Dem Netzwerk Faire Mobilität zufolge ist es in der täglichen Beratungspraxis ein zentrales Instrument, um LKW-Fahrer:innen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Nehmen LkSG-pflichtige Kunden und Auftraggeber Beschwerden ernst und gehen Hinweisen auf Menschenrechtsverstöße in ihrer Lieferkette nach, geraten auch Transportunternehmen häufig erstmals unter Handlungsdruck.

Konkret berichtet das Netzwerk etwa vom **Fall eines georgischen LKW-Fahrers**, der Lohnnachzahlungen erhielt, nachdem über das LkSG eine große deutsche Baumarktkette eingebunden worden war.⁴ Dokumentiert ist auch der Fall eines weiteren LKW-Fahrers, dem vier Monatslöhne nicht ausbezahlt worden waren. Selbst nach Intervention des DGB verweigerte eine der zuständigen Speditionen zunächst die Zahlung. Dies änderte sich rasch, nachdem der Fahrer bei den LkSG-pflichtigen Kundenunternehmen Beschwerde eingelegt hatte. Er wurde daraufhin umgehend von der Spedition entschädigt.⁵

Nach Einschätzung von Anna Weirich, Branchenkoordinatorin Internationaler Straßentransport beim Netzwerk Faire Mobilität, hat das LkSG **im Straßenverkehrssektor deutlich sichtbare Veränderungen** bewirkt: „Ich habe inzwischen häufig seriöse Ansprechpartner:innen in Unternehmen, die sich der Sache annehmen. Beschwerden bei Unternehmen werden deutlich ernster genommen als früher“, so Weirich. Bei vielen Unternehmen bestehe inzwischen ein Bewusstsein dafür, dass es sich um ein strukturelles Problem handelt. Zugleich sieht das Netzwerk die Unternehmen in der Verantwortung, bestehende Missstände noch proaktiver anzugehen. Teilweise werde versucht, sich durch unwirksame Compliance-Berichte abzusichern, anstatt die tatsächlich bestehende Ausbeutung wirksam zu bekämpfen.⁶

Gleichwohl zeigt die Anwendung des LkSG im internationalen Straßentransport exemplarisch dessen intendierte Wirkung: Das Gesetz durchbricht die durch undurchsichtige Subunternehmerstrukturen bedingte Diffusion von Verantwortung entlang der Lieferkette. Die Beispiele zeigen, dass auftraggebende Unternehmen häufig über ein hohes Einflussvermögen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Transportsektor verfügen. **Das LkSG nimmt sie in die Pflicht, dieses Einflussvermögen auch zu nutzen.**



Protestaktion von LKW-Fahrern in Gräfenhausen.
Quelle: DGB Beratungsnetzwerk Faire Mobilität

Koalitionsfreiheit durchsetzen

Die Freiheit, sich gewerkschaftlich zu organisieren, ist ein zentrales, durch internationale Verträge abgesichertes Menschenrecht. Es bildet die Grundlage für die Wahrung und Durchsetzung zahlreicher weiterer Rechte im Arbeitskontext. Doch dieses Recht wird vielerorts bedroht – auch im Geschäftsbereich und den Lieferketten deutscher Unternehmen. Seit seinem Inkrafttreten hat sich das LkSG als wirksames Druckmittel zur Durchsetzung dieser international geschützten Rechte bewährt, unter anderem in der Türkei. Dort versuchen Unternehmen immer wieder mit **Drohungen, unrechtmäßigen Entlassungen von Arbeitnehmer:innen und missbräuchlichen Klagen**, die Bildung von Gewerkschaften zu unterbinden oder zu verzögern.

Dies zeigt sich exemplarisch am Fall eines deutschen Einzelhandelsunternehmens mit umfangreicher Geschäftstätigkeit in der Türkei, das mit vielfältigen Mitteln versuchte, die gewerkschaftliche Organisierung seiner Beschäftigten zu unterbinden. Trotz erheblichen Drucks gelang es der Gewerkschaft Tez Koop-Is, den nach türkischem Recht erforderlichen Mindestprozentsatz der Beschäftigten zu organisieren. Das Unternehmen legte daraufhin ohne erkennbare rechtliche Grundlage Klage gegen die staatliche Anerkennung der Gewerkschaft ein – eine in der Türkei bekannte Taktik, um Gewerkschaften zu schwächen und Tarifverhandlungen zu verhindern. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat festgestellt, dass derartige missbräuchliche Klagen einen Verstoß gegen internationale Arbeitsnormen darstellen können.⁷

Das Unternehmen veränderte sein Verhalten erst, als Tez Koop-Is, unterstützt von UNI Global Union und ver.di, den internationalen Druck erhöhte und mit rechtlichen Schritten auf Grundlage des LkSG drohte. Plötzlich erklärte sich das Unternehmen bereit, mit der Gewerkschaft zu verhandeln. **Die Verhandlungen führten schließlich zum Abschluss eines Tarifvertrags, der eine erheblich bessere Bezahlung für fast 1.000 derzeitige und alle zukünftigen Beschäftigten des Unternehmens in der Türkei vorsieht.**⁸

Das Beispiel ist keineswegs ein Einzelfall: Gewerkschaften berichten von ähnlichen Vorfällen in der Bekleidungs- und Chemieindustrie, bei denen gewerkschaftsfeindliche Klagen zurückgezogen wurden, nachdem über das LkSG Druck ausgeübt worden war.⁹ Erfolge zeigen sich auch dort, wo deutsche Unternehmen nicht selbst in der Türkei aktiv sind, sondern nur ihre Zulieferer. So unterstützte der Gewerkschaftsbund IndustriALL

in mehreren Fällen lokale Gewerkschaften bei Zulieferunternehmen der deutschen Automobilindustrie. Durch den Verweis auf das LkSG erreichten sie, dass sich deutsche Unternehmen konstruktiv einbrachten und mit ihren Zulieferern Kontakt aufnahmen.¹⁰ „Die Erwähnung des Lieferkettengesetzes hat uns Türen geöffnet“, fasst Onur Bakir von UNI Global Union die Wirkung des Gesetzes zusammen.

Auch aus anderen Ländern sind Fälle bekannt, in denen das LkSG die Ausübung der Koalitionsfreiheit unterstützt oder überhaupt erst ermöglicht hat. So wurde das Gesetz etwa als wesentlicher Faktor benannt, der nach jahrelanger Blockade die Gewerkschaftsbildung bei einer Auslandstochter eines führenden deutschen Logistikunternehmens in Côte d'Ivoire ermöglichte.¹¹ In den Vereinigten Staaten war das LkSG Berichten zufolge ein maßgeblicher Faktor für die historisch einmalige Gewerkschaftsgründung bei einem deutschen Automobilunternehmen.¹² Und in Brasilien üben Gewerkschaften mit den

neuen verbindlichen Sorgfaltspflichten erfolgreich Druck aus, um ihre Rechte durchzusetzen: „Die Gesetzgebung [...] ist zu einem Instrument für die Gewerkschaft geworden, um in Verhandlungen Druck auf Unternehmen auszuüben [...]. Wir hatten bereits Tarifverhandlungen, die nicht vorankamen. Dann haben wir gemeinsam mit Partnern einen öffentlichen Brief verfasst und ihn unter Verweis auf die neuen Gesetze außerhalb Brasiliens verschickt. [...] Eineinhalb Tage, nachdem wir den Brief geschrieben hatten, kamen sie zurück und sagten: „Wir wollen verhandeln, wir akzeptieren Ihren Vorschlag“, beschreibt eine brasilianische Gewerkschaft die Wirkung der gesetzlichen Regeln.¹³

„DIE GESETZGEBUNG IST ZU EINEM IN- STRUMENT FÜR DIE GEWERKSCHAFT GEWORDEN, UM DRUCK AUF UNTER- NEHMEN AUSZUÜBEN“

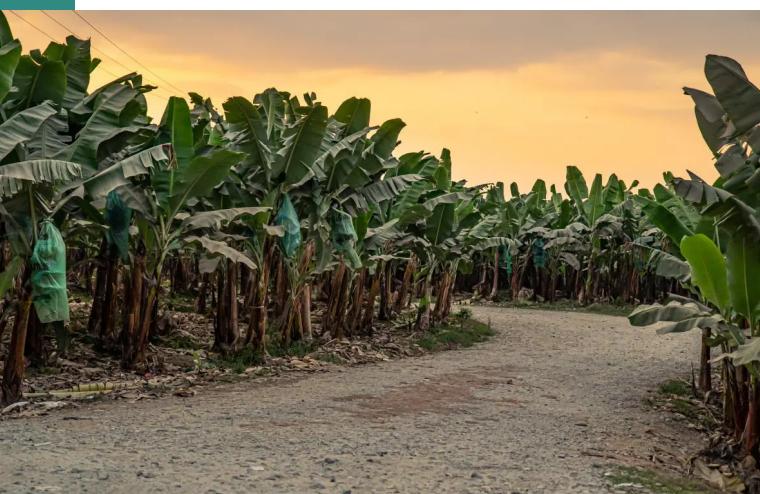
(Brasilianische
Gewerkschaft, 2025)

Gerechte Löhne und Schutz vor giftigen Pestiziden einfordern

Auf Plantagen in Ecuador und Costa Rica, die große deutsche Supermarktketten mit Bananen beliefern, werden **Arbeiter:innen systematisch ausgebeutet und Gesundheitsgefahren ausgesetzt**. Sie erhalten teilweise deutlich weniger als den lokalen Mindestlohn, Gewerkschaftsarbeit wird aktiv behindert. Pestizide werden mitunter während der Arbeitszeit aus Flugzeugen über den Köpfen der Arbeiter:innen auf den Feldern versprüht.¹⁴ Gewerkschafter:innen, die sich für Arbeitsrechte einsetzen, erhalten Morddrohungen; teilweise kam es bereits zu Anschlägen auf sie.¹⁵



Sprühflugzeug zur Ausbringung von Pestiziden in Ecuador.
Quelle: Oxfam Deutschland.



Auf Plantagen, von denen deutsche Supermärkte Bananen beziehen, kommt es immer wieder zu Arbeitsrechtsverstößen.
Quelle: Oxfam Deutschland.

Die Gewerkschaften ASTAC in Ecuador und SITRAP in Costa Rica reichten daher gemeinsam mit Oxfam Deutschland auf Grundlage des LkSG **Beschwerden bei vier deutschen Supermarktketten ein**. Unterstützt werden sie dabei vom European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR). In der Folge nahmen zwei der Supermärkte Verhandlungen mit den Gewerkschaften und lokalen Zulieferern auf – mit ersten Erfolgen für die Arbeiter:innen: **Ein Zulieferer leistete Zahlungen an die betroffenen Arbeiter:innen**, denen zuvor nicht der volle Lohn ausgezahlt worden war.¹⁶ Bei einem Zulieferer des anderen Supermarkts wurden Arbeitsvermittler abgeschafft – ein Subunternehmermodell, das besonders prekäre Arbeitsbedingungen begünstigt.¹⁷ Auch bei den Zulieferern eines dritten Supermarkts verbesserten sich die Arbeitsbedingungen deutlich; unter anderem erhalten die Arbeiter:innen dort nun den ihnen zustehenden Mindestlohn.¹⁸ Diese Erfolge seien erst durch das LkSG ermöglicht worden, betont Didier Leitón, Generalsekretär von SITRAP.¹⁹

Die Fälle zeigen modellhaft, wie das LkSG Wirkung entfaltet: Wenn deutsche Unternehmen – wie es das Gesetz vorsieht – Verantwortung für die Arbeitsbedingungen bei ihren Zulieferern übernehmen und gemeinsam mit ihnen und lokalen Gewerkschaften konkrete Lösungen erarbeiten, wird die Diffusion von Verantwortung in der Lieferkette durchbrochen und es können spürbare Verbesserungen der Menschenrechtslage erzielt werden.

Zugleich zeigen die Fälle auch, wie sehr solche Fortschritte von der Bereitschaft der deutschen Unternehmen abhängen. Zwei der vier deutschen Supermärkte, die Bananen von den genannten Plantagen beziehen, verweigern es bislang, wirksame Maßnahmen unter Einbeziehung der Betroffenen zu entwickeln. Die Gewerkschaft ASTAC aus Ecuador sowie einzelne betroffene Arbeiter:innen haben daher gemeinsam mit Oxfam Deutschland, dem ECCHR und Misereor Beschwerde beim BAFA eingelegt, das für die Überwachung des LkSG zuständig ist.²⁰ Ob das Gesetz hier seine Wirkung entfalten kann, hängt nun von der Bereitschaft des BAFA ab, die gesetzlichen Pflichten konsequent durchzusetzen.

Wie wichtig ein entschlossenes und transparentes Vorgehen der Behörde für eine wirksame Durchsetzung des Gesetzes ist, zeigt sich auch in zwei weiteren Fällen, in denen es um die Durchsetzung gerechter Löhne und fairer Arbeitsbedingungen in Bangladesch geht. Nachdem die bangladeschische Gewerkschaft NGWF gemeinsam mit Femnet beim BAFA Beschwerde gegen einen Onlineversandhändler sowie einen Einrichtungskonzern eingereicht hatte, kam es zu Verbesserungen bei der Lohnauszahlung und zu einer Reduktion von Überstunden. Allerdings blieben diese Fortschritte eher vereinzelt – unter anderem da die verantwortlichen Unternehmen sich trotz BAFA-Beschwerden nicht um systematische Verbesserungen unter Einbeziehung der beschwerdeführenden Gewerkschaft NGWF bemühten. Auch das BAFA bezog die Gewerkschaft nicht in den weiteren Prozess ein.²¹

Rohstoffabbau verantwortlicher gestalten

Zur Deckung des Aluminiumbedarfs der deutschen Industrie wird im westafrikanischen Guinea in großem Umfang **Bauxit** abgebaut, aus dem Aluminium gewonnen wird. **Die Folgen des Abbaus für Menschen und Umwelt in Guinea sind gravierend:** Der Abbau zerstört Böden, beeinträchtigt die Landwirtschaft, verschmutzt Trinkwasser oder lässt Wasserquellen ganz verschwinden.²² Lokale Gemeinden verlieren durch den Bauxitabbau ihr Land, oft ohne angemessen dafür entschädigt zu werden.²³ Häuser wurden durch für die Bauxitminen durchgeführte Sprengungen zerstört, viele Anwohner:innen klagen über Atemwegserkrankungen infolge hoher Feinstaubbelastung.²⁴

Lange Zeit kümmerten sich deutsche Unternehmen, die über ihre Lieferketten mit dem Bauxitabbau in Guinea verbunden sind, nur unzureichend um diese Zustände. Durch das LkSG sind sie nun verpflichtet, ihren Einfluss auf die Lieferkette zu nutzen. Im Rahmen der sogenannten Branchendialog nahmen mehrere Energieunternehmen die Menschenrechts- und Umweltrisiken des Bergbaus in Guinea genauer in den Blick und suchten Kontakt zu den negativen Folgen des Bauxitabbaus betroffenen Gemeinden in Guinea.²⁵ Ein besonderer Fokus lag dabei auf deren wirksamer und kontextspezifischer Einbindung bei der Ermittlung negativer Auswirkungen und der Entwicklung von Lösungen.

Unter Beteiligung verschiedener Akteure entwickeln die Unternehmen inzwischen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung zerstörter Flächen.²⁶ Eine durch den Branchendialog finanzierte lokale Koordinierungsstelle zivilgesellschaftlicher Organisationen in Guinea fungiert dabei als Schnittstelle, um sicherzustellen, dass sich die Maßnahmen an den Bedürfnissen der betroffenen Gemeinden ausrichten.²⁷

Amadou Bah von der guineischen NGO Action Mines Guinée ist überzeugt, dass sich das LkSG positiv auf die Situation in Guinea auswirkt, indem es deutsche Unternehmen mit lokalen Organisationen an einen Tisch bringt und einen Rahmen für ein gemeinsames Verständnis der menschenrechtlichen Auswirkungen vor Ort schafft. In seinen Augen ist das Gesetz ein wichtiges Instrument sozialer Gerechtigkeit.²⁸

Auch andernorts zeigt sich das Potenzial des Gesetzes, den oft weitreichenden Umweltfolgen beim Abbau mineralischer Rohstoffe entgegenzuwirken. Nachdem über deutlich erhöhte Arsenwerte im Umfeld einer Kobaltmine in Marokko berichtet worden war, die an ein deutsches Automobilunternehmen liefert, schaltete sich das BAFA ein. In der Folge wurden offenbar umgehend Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen eingeleitet.²⁹

In Peru führen Abbau, Transport und Verarbeitung von Kupfer zur Vergiftung von Trinkwasser, Fischgründen und Böden. Dadurch werden Lebensgrundlagen zerstört, und erhöhte Arsenwerte im Blut der lokalen Bevölkerung – darunter viele Kinder – verursachen häufig Krebs und andere schwere Erkrankungen. Im November 2025 reichten die Betroffenen gemeinsam mit Miseror zwei BAFA-Beschwerden gegen ein deutsches metallverarbeitendes Unternehmen ein. Das LkSG sehen sie als eine der letzten Möglichkeiten, ihre Rechte durchzusetzen.³⁰



Der Abbau von Bauxit hat in Guinea ganze Landstriche verwüstet.
Quelle: Ricci Shryock/Human Rights Watch | CC BY-NC-ND 3.0 US.



Auch die lokale Wasserversorgung wird durch den Rohstoffabbau beeinträchtigt.
Quelle: Ricci Shryock/Human Rights Watch | CC BY-NC-ND 3.0 US.

Keine Beteiligung an Landraub, Zwangsarbeit und Vertreibung

Honduras zählt zu den weltweit größten Palmölproduzenten. Im Norden des Landes kommt es seit Jahren zu gewaltsaften Übergriffen gegen Kleinbäuer:innen, die Land zurückfordern, das sie seit den 1990er Jahren – teils unter Gewaltanwendung – an große Palmölunternehmen verloren haben. Seit den 2000er Jahren wurden dort mindestens 160 Bäuer:innen ermordet; allein zwischen Januar und Oktober 2023 wurden zehn Kleinbauern getötet. Berichtet wird zudem von außergerichtlichen Räumungen, Drohungen und Einschüchterungen. Mindestens eines der Plantagenunternehmen steht im Verdacht, an den Übergriffen beteiligt zu sein, etwa durch den Einsatz privater Sicherheitsdienste.³¹ Mehrere deutsche Unternehmen beziehen Palmöl von diesem Zulieferer. Betroffene Kleinbäuer:innen und Anwohner:innen reichten daher mit Unterstützung der Romero Initiative (CIR) Hinweise auf Grundlage des LkSG ein. **In der Folge entschieden sich unter anderem ein großes deutsches Chemieunternehmen und zwei große Nahrungsmittelhersteller, kein Palmöl mehr von dem betreffenden Unternehmen zu beziehen.** Zwar ist ein Abbruch der Geschäftsbeziehung nach dem LkSG nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Im vorliegenden Fall war dieser jedoch eine explizite Forderung der Beschwerdeführenden.³²

Auch der **Rückzug eines großen deutschen Automobilunternehmens** aus der chinesischen Region Xinjiang steht mutmaßlich im Zusammenhang mit dem LkSG. Wegen dokumentierter Verbindungen in der Lieferkette mehrerer deutscher Automobilunternehmen mit Zwangsarbeit in der Uiguren-Region in China reichte das ECCHR Beschwerde beim BAFA ein. **Knapp anderthalb Jahre später schloss eines der Unternehmen sein Werk in der Region.**³³ Auch in diesem Fall war die Beendigung der Geschäftsbeziehung gefordert worden, sofern die Unternehmen nicht durch angemessene Prüfungen sicherstellen konnten, Verstöße zu verhindern.³⁴

In einem weiteren LkSG-Beschwerdefall kam eine Geschäftsbeziehung erst gar nicht zustande: Misereor und mehrere andere zivilgesellschaftliche Organisationen aus Brasilien und Deutschland legten Beschwerde bei einem großen deutschen Verkehrs- und Logistikunternehmen ein, das Interesse an einem umstrittenen Hafen- und Bahnprojekt in Brasilien geäußert hatte. Die NGOs warnten vor einer Beeinträchtigung indigener Territorien im Amazonasgebiet und schwerwiegen den ökologischen Folgen des Projekts. **Nachdem es zunächst noch Gespräche verweigert hatte, sagte das Unternehmen unmittelbar nach der LkSG-Beschwerde zu, die Risiken zu untersuchen**, und entschied sich schließlich gegen eine Beteiligung an dem Projekt. Ob das LkSG bei dieser Entscheidung eine Rolle spielte, ist nicht öffentlich bekannt.³⁵



Arbeiter auf einer Palmölplantage in Honduras.
Quelle: Radio Progreso/Romero Initiative (CIR).

Arbeitnehmer:innen und ihre Vertretungen werden ernstgenommen

Weltweit nutzen Menschen in den Lieferketten deutscher Unternehmen das Lieferkettengesetz, um ihre Rechte einzufordern. Viele berichten von einer grundlegenden Veränderung in ihrem Verhältnis zu den betreffenden deutschen Unternehmen oder deren lokalen Zulieferern und davon, **erstmals ernsthaft angehört zu werden**.

Ein Beispiel ist die Saatgutproduktion eines deutschen Chemieunternehmens in Peru. Die Organisation Perú EQUIDAD hatte in der Vergangenheit unter anderem von Einschränkungen der Koalitionsfreiheit und Nachteilen für Gewerkschaftsmitglieder berichtet. Außerdem waren Fälle von Gefährdung der Arbeitssicherheit bekannt.³⁶ Seit Inkrafttreten des LkSG und einem Dialogprozess mit dem BAFA nehmen die Arbeiter:innen **wichtige Fortschritte** wahr, insbesondere in der **Behandlung von Arbeitnehmer:innen und Gewerkschaften**. Auch die Gesundheitsinfrastruktur wurde verbessert.³⁷

Im Textilsektor in Pakistan und Bangladesch, in dem viele Textilien für deutsche Unternehmen produziert werden, sind schwere Menschenrechtsverletzungen weit verbreitet. 2023 dokumentierte eine Befragung in pakistanischen Fabriken zahlreiche Arbeitsrechtsverstöße, darunter häufig die Vorenthalterung existenzsichernder Löhne.³⁸ Vertreter:innen von Textilgewerkschaften berichten jedoch, dass sich durch das LkSG etwas geändert habe: **Sie säßen erstmals mit deutschen Unternehmen an einem Tisch, und auch die Zulieferunternehmen begegneten ihnen anders als zuvor.**³⁹ Eine Gewerkschafterin aus Bangladesch berichtet, das Gesetz gebe den Gewerkschaften mehr Selbstvertrauen in Verhandlungen mit lokalen Unternehmen. Nasir Mansoor von der Pakistanischen Gewerkschaft NTUF formuliert es so: „**Dieses Gesetz ist für uns wie ein Sauerstoffzelt. [...] Das ist eine große Sache für mich, ein neues Instrument in meiner Hand, eine neue Hoffnung.**“⁴⁰

Auch in Brasilien berichten NGOs und Gewerkschaften, dass die Wirkung der deutschen und europäischen Regelungen deutlich spürbar ist – etwa in der Kaffee- und Orangenproduktion. Eine brasilianische Gewerkschaft fasst zusammen: „Zum ersten Mal reisten Gewerkschaftsvertreter:innen zu Gesprächen nach Deutschland. Wir sprachen mit den größten Kaffeehändlern und Orangenproduzenten. [...] Das lag an den deutschen Gesetzen und das war für uns eine große Veränderung“.⁴¹

Die positiven Impulse durch das LkSG werden jedoch durch **aktuelle Entwicklungen** infrage gestellt, etwa **in einer von Femnet und dem ECCHR unterstützten Beschwerde der Gewerkschaft NTUF gegen einen deutschen Textil-Discounter**. Nachdem sich das Unternehmen zunächst gesprächsbereit gab, weigerte es sich trotz Massenentlassungen von lokalen Gewerkschaftsmitgliedern, Verantwortung gegenüber seinem Zulieferer in Pakistan zu übernehmen.⁴² Besonders problematisch war in diesem Fall die Rolle des BAFA, das dem Unternehmen ohne Anhörung der Betroffenen bescheinigte, keinen Verstoß begangen zu haben. Gegen diese Entscheidung haben die genannten Organisationen Beschwerde eingereicht.⁴³

Der Fall verdeutlicht, wie fragil die bisherigen Erfolge des LkSG sind. Damit das Gesetz langfristig als wirksames Instrument gegen Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten deutscher Unternehmen etabliert werden kann, ist das Vertrauen der betroffenen Arbeiter:innen und lokalen Gemeinschaften entscheidend. Dieses Vertrauen lässt sich nur durch konsequente und sichtbare Durchsetzung der Regeln aufbauen. Ob das BAFA als zuständige deutsche Behörde willens und in der Lage ist, eine solche konsequente Durchsetzung sicherzustellen, ist derzeit noch offen. Entscheidend ist dabei nicht zuletzt, welchen Spielraum die weisungsbefugten Ministerien (Bundeswirtschaftsministerium und Bundesarbeitsministerium) dem BAFA lassen und wie unabhängig das BAFA künftig agieren kann.⁴⁴

„**DIESES GESETZ IST
FÜR UNS WIE EIN
SAUERSTOFFZELT**“
(Nasir Mansoor, 2025)



Die Infrastruktur für die Angestellten eines deutschen Chemieunternehmens in Peru wurde mithilfe des LkSG deutlich verbessert.
Quelle: Perú EQUIDAD.

Beispiele aus der Praxis: Veränderungen in Unternehmen



Menschenrechte zur Chef:innensache machen

Damit Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung in den eigenen Lieferketten wirksam verhindert und bekämpft werden können, braucht es klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Unternehmen. Vor Inkrafttreten des LkSG waren die Nachhaltigkeitsabteilungen der Unternehmen zwar oft gewillt, Missstände zu beheben, jedoch fehlte es ihnen an ausreichender Handlungsmacht und Durchsetzungskompetenz. Das hat sich nach Darstellung vieler Expert:innen mit dem Gesetz geändert: Unternehmen haben neue Kapazitäten aufgebaut, und das Thema ist nun in der Unternehmensstruktur anders verankert.

Immer wieder genannt wird hierbei die **Bündelung von Zuständigkeiten**: So schufen viele Unternehmen in Umsetzung des Gesetzes erstmals die Position einer/ eines Menschenrechtsbeauftragten im Unternehmen.⁴⁵ Auch dass die LkSG-ver-

**„OHNE DAS LIEFER-KETTENGESETZ HÄTTEN
WIR GESAGT, DAS IST
UNS SCHEISSEGAL“**
(Mitarbeiter eines deutschen
Unternehmens, 2025)

antwortliche Person **direkt an die Geschäftsleitung** berichtet, habe das Thema menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten im Unternehmen enorm aufgewertet. Vorher wurden diese Fragen vielfach nicht auf Geschäftsführungsebene besprochen.⁴⁶

Die Umsetzung des LkSG führt zugleich zur Einbindung weiterer Abteilungen, etwa der **Einkaufsabteilung**. Laut einer Auswertung von LkSG-Berichten des Beratungsunternehmens Systain beziehen fast alle berichtenden Unternehmen die Einkaufsabteilung in die Umsetzung des Gesetzes ein. In einer Umfrage im Auftrag des JARO-Instituts nannte über die Hälfte der befragten

Unternehmen die gesetzlichen Vorgaben als Hauptgrund für die stärkere Verankerung von Nachhaltigkeit in der Einkaufsabteilung. Auch risikobasierte Kontrollen des BAFA in den jeweiligen Unternehmen haben dazu beigetragen, Veränderungen anzustoßen. Madeleine Koalick vom Beratungsunternehmen Sustainable Links betont, dass dadurch ein Druck in den Unternehmen entstanden sei, den es zuvor nicht gab und der die Umsetzung ambitionierter Maßnahmen in den Lieferketten ermöglicht habe.



Verantwortung für die eigene Lieferkette übernehmen

Das LkSG fordert Unternehmen auf, zunächst durch eine Risikoanalyse den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferketten auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen zu prüfen. **Viele Unternehmen setzen sich daraufhin erstmals mit diesen Risiken ernsthaft auseinander**. Den Schilderungen aus einem Netzwerk für nachhaltige Unternehmensführung zufolge fehlten vor dem LkSG selbst vielen großen Unternehmen zentralisierte Informationen darüber, von wem sie Produkte und Dienstleistungen beziehen. Andere stellten fest, dass die bisherigen Mechanismen zur Risikoprüfung nicht geeignet waren, um tatsächlich menschenrechtliche Risiken zu ermitteln. „Viele Unternehmen haben schon vor dem Lieferkettengebot ihre Zulieferer mittels Fragebögen überprüft“, erläutert eine Expertin des Netzwerks. „Aber durch das Gesetz haben sie angefangen, bestimmte Risiken zu priorisieren, sind zu den Produktionsstätten gereist, haben Gegenchecks zu ihren Fragebögen durchgeführt und dabei festgestellt, dass die Ergebnisse der Fragebögen oft wenig mit der Realität zu tun hatten.“

Vielfach macht bereits die Diskussion, ob ein bestimmtes Thema als priorisiertes Risiko zu behandeln ist oder nicht, im Unternehmen einen Unterschied. Die Verbesserung des Risikomanagements kommt auch den Unternehmen selbst zugute: „Die auf Grundlage des Gesetzes neu gewonnenen Informationen wirken sich positiv auf die Qualitätssicherung aus, können helfen, Verträge zu bündeln und dadurch die Effizienz zu steigern, und erhöhen die Resilienz der eigenen Lieferketten gegenüber externen Schocks“, sagt die Expertin aus dem Netzwerk für nachhaltige Unternehmensführung. **Vielen Unternehmen wurde dadurch erst bewusst, welche Auswirkungen Menschenrechtsrisiken auch auf ihr eigenes Geschäft haben**.⁵⁰

Ein zentrales Instrument sind die im LkSG vorgesehenen Beschwerdemechanismen. Diese erlauben es Betroffenen, Informationen über menschenrechtliche Risiken oder bereits eingetretene Verletzungen direkt an die Unternehmen zu melden und Abhilfe einzufordern. Auch hier führten nach einhelliger Einschätzung der Expert:innen das LkSG und die konkretisierende Handreichung des BAFA zum Thema zu einem deutlichen Qualitätssprung.⁵¹ Das bestätigt auch Anna Weirich vom Faire-Mobilität-Netzwerk, die im Rahmen ihrer Arbeit regelmäßig die Beschwerdekanäle der Unternehmen nutzt.⁵²

Gleichzeitig besteht weiterhin großer Verbesserungsbedarf. Michaela Streibelt vom Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte kritisiert: „Die Abwälzung von Verantwortung auf Zulieferer und das sogenannte Box-Ticking – also das bloße Abhaken von menschenrechtlichen Risiken ohne eine ernsthafte Auseinandersetzung – sind weiterhin sehr verbreitet.“⁵³ Die Sustain-Untersuchung der Unternehmensberichte zeigt, dass ein Drittel der untersuchten Unternehmen vor allem automatisierte Soft-

warelösungen für die Risikoanalyse nutzt – ein Indiz dafür, dass hier keine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Risiken in der eigenen Lieferkette stattgefunden hat.⁵⁴ Fast die Hälfte der Unternehmen gab sogar an, im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern gar keine Risiken ermittelt zu haben – ein zumindest sehr fragwürdiger Befund für international tätige Großunternehmen.⁵⁵



Aktiv werden: Prävention und Abhilfe leisten

Um Menschenrechtsverletzungen abzustellen oder Umweltrisiken zu mindern, müssen Unternehmen die gewonnenen Informationen nutzen und wirksame Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe treffen. Wie das Gesetz dabei in Unternehmen wirkt, zeigt beispielhaft der Fall eines deutschen Automobilzulieferers (Unternehmen A): Dieses setzt Zeitarbeiter:innen ein, die über eine externe Personalvermittlung angestellt sind. Die nach dem LkSG durchgeführte Risikoanalyse deckte auf, dass eine Gruppe von nepalesischen Zeitarbeiter:innen sogenannte „Recruitment Fees“ zahlen musste. **Das bedeutet, sie müssen von ihrem Gehalt zusätzliche Gebühren zahlen, etwa für ihre Flüge, um zum Ort des Arbeitseinsatzes zu kommen.** Intransparente Zusatzgebühren können ein erhebliches Menschenrechtsrisiko darstellen, insbesondere für migrantische Beschäftigte, die grenzüberschreitend über Drittanbieter angestellt sind. Die Zahlung einer solchen Gebühr ist ein häufiger Arbeitsrechtsverstoß beim Einsatz von Zeitarbeiter:innen.⁵⁷

Das Unternehmen A nahm den Verstoß in diesem Fall ernst und reagierte konsequent: Es sorgte nicht nur dafür, dass der konkrete Verstoß abgestellt wurde, sondern ergriff auch präventive Maßnahmen. Zunächst sprachen die Verantwortlichen im Unternehmen direkt mit den Zeitarbeiter:innen, um **die Höhe der gezahlten Gebühren zu ermitteln** und diese **steuerneutral zurückzuzahlen**.

Im nächsten Schritt ging das Unternehmen den tieferliegenden Ursachen nach: **Es verhandelte mit dem Personalvermittlungsunternehmen einen neuen Vertrag, der expliziter auf das Problem der Recruitment Fees Bezug nahm.** Zudem unterstützte das Unternehmen A das Personalvermittlungsunternehmen bei der Verbesserung seiner Rekrutierungs- und

Kontrollprozesse, um sicherzustellen, dass keine Recruitment Fees erhoben oder gezahlt werden. Bei der nächsten Gruppe eingestellter Zeitarbeiter:innen wurde in „Pre-Flight“- und „Post-Arrival“-Interviews sichergestellt, dass sie keine Gebühren hatten zahlen müssen. Schließlich überprüfte ein unabhängiger Dritter die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen.

Ein Mitarbeiter beschreibt die Bedeutung der im Unternehmen angestoßenen Prozesse: „**Ohne LkSG [...] und die damit verbundene gestiegene Sensibilisierung in Schlüsselpositionen [...] wäre uns dieser Sachverhalt vermutlich nicht so schnell aufgefallen.**“ Auch die Expertin eines nachhaltigen Unternehmensnetzwerks bestätigt: „Mit dem Lieferkettengesetz wurden Abhilfeprozesse in den Unternehmen aufgesetzt, die es vorher so nicht gab.“ **Dazu gehört auch, dass Unternehmen sich zunehmend zusammenschließen, um gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen.** Auch das ist ausdrücklich im Sinne des LkSG: Unternehmen sollen ihren Einfluss in der Lieferkette nutzen und möglichst vergrößern, um Menschenrechtsverletzungen wirksam zu verhindern. Dieser Einfluss ist gemeinsam oft größer als allein. Ein Beispiel dafür ist der vom Verband der Automobilindustrie erarbeitete Business Partner Code of Conduct, der explizit auf geteilte Verantwortung setzt, statt Risiken auf Zulieferer abzuwälzen.⁵⁸

Gleichzeitig zeigen die Unternehmensberichte, dass vielerorts noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht, um die Anforderungen des Gesetzes tatsächlich zu erfüllen. Laut Sustain hatte mindestens ein Viertel der Mitte 2024 berichtenden Unternehmen noch keine Präventionsmaßnahmen ergriffen. Über 80 % der Unternehmen hatten keine Verstöße im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, ebenfalls mehr als 80 % stellten keine Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern fest und leiteten dementsprechend auch keine Abhilfemaßnahmen ein.⁵⁹ Angesichts der bekannten menschenrechtlichen Risiken in vielen Industrien ist das kein glaubwürdiges Ergebnis.

Menschenrechtliche Auswirkungen einer Abschwächung des Lieferkettengesetzes

Am 9. Dezember 2025 hat sich die EU im sogenannten Omnibus-I-Prozess auf eine Reihe von Abschwächungen der EU-Lieferkettenrichtlinie geeinigt. Parallel dazu beabsichtigt die deutsche Bundesregierung eine Abschwächung des bereits geltenden LkSG. Eine Weisung der federführenden Ministerien an das BAFA nahm die im Rahmen des Kabinettsbeschlusses vorgesehenen Abschwächungen bereits im Oktober 2025 vorweg – ohne dafür bislang eine gesetzliche Grundlage geschaffen zu haben.⁶⁰

Im Omnibus-Prozess wurden unter anderem folgende Abschwächungen beschlossen:

- eine drastische **Reduktion der verpflichteten EU-Unternehmen** auf nur noch Großkonzerne mit mindestens 5.000 Mitarbeitenden und 1,5 Milliarden Euro Jahresumsatz,
- die **Aufhebung bzw. deutliche Schwächung von Durchsetzungsmechanismen** für das Gesetz, indem die europaweit einheitliche zivilrechtliche Haftung abgeschafft und die Bußgeldhöhe bei Verstößen im Vergleich zum ursprünglichen Richtlinientext gesenkt wird.

Auf deutscher Ebene hat die Bundesregierung zudem das BAFA angewiesen, **Bußgelder** gegen Unternehmen nur noch bei „schweren Vorwürfen“ und lediglich „als letztes Mittel bei eingetretenen gravierenden Menschenrechtsverletzungen“ in Betracht zu ziehen.⁶¹

Diese Abschwächungen hätten – sollten sie so in Deutschland umgesetzt werden – weitreichende negative Konsequenzen für die menschenrechtliche Schutzwirkung des LkSG. Würde etwa die auf EU-Ebene geplante Reduktion der verpflichteten Unternehmen auf Deutschland übertragen, wären laut Angaben der Bundesregierung nur noch rund 150 Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland zur Umsetzung des Gesetzes verpflichtet.⁶² Aktuell sind demgegenüber rund 2.900 deutsche Unternehmen vom Gesetz erfasst.⁶³ Es wären also nur rund **fünf Prozent** der aktuell verpflichteten Unternehmen übrig. Zwar wäre eine derartige Absenkung des bisherigen menschenrechtlichen Schutzniveaus in Deutschland nach einhelliger Einschätzung verschiedener juristischer Expert:innen voraussichtlich **völker- und europarechtswidrig**,⁶⁴ dennoch hat sich die Bundesregierung bislang nicht klar dazu bekannt, den aktuell in Deutschland geltenden Anwendungsbereich beizuhalten.

Übertragen auf die Wirkung des LkSG im Transportsektor würde dies voraussichtlich bedeuten, dass in deutlich weniger Fällen Lieferbeziehungen zwischen Logistikunternehmen und nach dem Gesetz verpflichteten deutschen Unternehmen rekonstruiert werden könnten. Die Zahl der Fälle, in denen LKW-Fahrer:innen auf diesem Wege eine gerechte Bezahlung einfordern könnten, würde aller Voraussicht nach **drastisch sinken**. Fraglich ist auch, ob im Rohstoffsektor geplante Abhilfemaßnahmen deutscher Unternehmen tatsächlich weiter umgesetzt würden. Mehrere der in Guinea aktiven Unternehmen, die sich im Branchendialog Energie zusammengeschlossen haben, wären aufgrund ihrer Größe **schlagartig nicht mehr gesetzlich zur Umsetzung solcher Maßnahmen verpflichtet**.

Auch die geplanten Schwächungen bei den Sanktionen hätten massive Auswirkungen auf die Effektivität des Gesetzes. Viele der oben geschilderten Fälle stehen derzeit auf Messers Schneide. Um Betroffenen tatsächlich zu ihrem Recht zu verhelfen, bedarf es eines entschlossenen Einschreitens des BAFA. Solange es in Deutschland keine praxistaugliche Möglichkeit gibt, den ihnen zustehenden Schadensersatz eigenständig zivilrechtlich einzufordern, sind Betroffene auf das Handeln der zuständigen Behörde angewiesen.

Wenn das BAFA jedoch nur noch in Ausnahmefällen Sanktionen verhängen darf, wird ein solches entschlossenes Durchgreifen entscheidend erschwert. Im Fall der aus Costa Rica und Ecuador importierten Bananen könnte dies etwa bedeuten, dass Supermärkte gegenüber dem BAFA argumentieren, der bestehende Lohnmissbrauch und die gesundheitlichen Auswirkungen des Pestizideinsatzes stellten keine „gravierenden Menschenrechtsverletzungen“ dar.

Mit Blick auf die geschilderten Fälle zeigt sich: **Aus dem regulatorischen Rückschritt droht ein dramatischer Rückschritt bei der Verwirklichung der Menschenrechte zu werden.** Für die Wirksamkeit des LkSG ist daher entscheidend, dass die Bundesregierung das in Deutschland geltende menschenrechtliche Schutzniveau aufrechterhält und gegenüber Unternehmen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, klaren Durchsetzungswillen zeigt.

Fazit

Die Praxisbeispiele zur Anwendung des LkSG durch zivilgesellschaftliche Organisationen, Gewerkschaften und Unternehmen zeigen, dass das Gesetz bereits wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten auf verschiedenen Ebenen Wirkung entfaltet. Zugleich kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Effekte bislang nicht öffentlich sichtbar ist.

Aus der (begrenzten) Auswahl der untersuchten Beispiele ergibt sich, dass das Gesetz bislang am unmittelbarsten im eigenen Geschäftsbereich der Unternehmen wirkt. Das ist durchaus folgerichtig: Denn anders als der Name suggeriert, adressiert das LkSG gerade auch die Menschenrechtsverstöße im eigenen Geschäftsbereich oder bei direkten Zulieferern. Hier haben Unternehmen den größten Einfluss und können am schnellsten etwas bewegen, während Veränderungen weiter „unten“ in der Lieferkette mehr Zeit brauchen.

Die Beispiele verdeutlichen zugleich, dass weiterhin akuter Verbesserungsbedarf besteht, um das Gesetz im Sinne der Rechteinhabenden – Arbeiter:innen, Menschenrechtsverteidiger:innen, lokale Gemeinschaften, Kleinbauer:innen – wirksamer zu machen. Zentral ist dafür die wirksame Durchsetzung. In Deutschland liegt diese Verantwortung wegen des mangelhaften zivilrechtlichen Rechtsschutzes bislang maßgeblich beim BAFA. Die politische Unabhängigkeit der Behörde ist aufgrund ihrer Weisungsabhängigkeit jedoch fraglich. Weitere geplante Einschränkungen drohen ihre Arbeit zu behindern. Dabei zeigt der Umgang der Behörde insbesondere mit den von Dritten eingereichten Beschwerden und Hinweisen bereits jetzt deutliche Umsetzungsdefizite, insbesondere in Bezug auf Transparenz und die Einbindung der Beschwerdeführenden.⁶⁵

Würde Deutschland zudem die laut EU-Omnibus-Richtlinie vorgesehene Reduktion der erfassten Unternehmen umsetzen, könnten viele der in den hier behandelten Beispielen genannten Unternehmen auf einen Schlag von ihren Pflichten befreit werden – mit unmittelbaren Folgen für die Menschen in den Lieferketten.

Endnoten

¹ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2025, *Wie wirkt sich die Regulierung von Sorgfaltspflichten auf die Menschenrechte von Rechteinhabenden aus? Eine Literaturanalyse*, S. 4-8.

² Interview mit M. Koalick, 12.8.2025; Interview mit Expertin eines Netzwerks für nachhaltige Unternehmensführung, 11.8.2025.

³ Weirich, A., Wahl, M., 2025, *Arbeitsbedingungen im internationalen Straßentransport in Deutschland: Entsendung von Drittstaatsangehörigen*, S. 7.

⁴ DGB-Beratungsnetzwerk Faire Mobilität, 2025, *Das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wirkt – das Beispiel Straßentransport*, S. 3-4.

⁵ ebd., S. 5.

⁶ ebd., S. 5-6.

⁷ ILO Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations (CEACR), 2023, *Observation: Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98) – Türkiye* (letzter Aufruf: 2.2.2026); CEACR, 2024, *Individual Case (CAS): Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98) - Türkiye* (letzter Aufruf: 2.2.2026).

⁸ Persönliche Kommunikation mit UNI Global Union, 8.10.2025.

⁹ Persönliche Kommunikation mit UNI Global Union, 11.11.2025; persönliches Interview mit H. Kühn (Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie), 1.10.2025.

¹⁰ Persönliche Kommunikation mit IndustriALL Global Union, 13.9.2025.

¹¹ UNI Global Union, *Gewerkschaftsanerkennung bei DHL Côte d'Ivoire: Ein historischer Sieg für die Beschäftigten*, 2025 (letzter Aufruf: 23.12.2025); Bakharia, U., *Global Rights Index: Arbeitsnehmerrechte in Afrika unter Druck*, 2025, Table Briefings (letzter Aufruf: 23.12.2025).

¹² Schönfelder, D., 2025, *Lieferkettengesetz: Weniger Aufwand, mehr Wirkung: Vorschläge aus der Praxis*, S. 6 (letzter Aufruf: 23.12.2025); *Will unions sweep the American South?*, The Economist, 9.5.2024 (letzter Aufruf: 1.12.2025).

¹³ Gustafsson, M., Schilling-Vacaflor, A., 2025, *Civil Society Strikes Back: How Global South Coalitions Are Shaping Corporate Accountability in the Age of Mandatory Due Diligence*, Global Environmental Politics (aus dem Englischen übersetzt durch den Autor).

¹⁴ Oxfam Deutschland, 2023, *Edeka und Rewe verstößen gegen Lieferkettengesetz* (letzter Aufruf: 23.12.2025).

¹⁵ Oxfam Deutschland, 2023, *Morddrohungen gegen Gewerkschafterinnen* (letzter Aufruf: 23.12.2025).

¹⁶ Zahn, T. (Oxfam Deutschland), 2025, *Lieferkettengesetz wirkt auf Plantagen in Costa Rica* (letzter Aufruf: 23.12.2025).

¹⁷ Bethke, S., Dahmer, L., „*Ich habe Drohbriefe unter meine Tür zugeschoben bekommen*“, 7.2.2025, Tagesspiegel Background (letzter Aufruf: 23.12.2025).

¹⁸ Brüggemann, A., 2025, *Zwei Jahre Lieferkettengesetz: Ein Erfahrungsbericht*, S. 22

¹⁹ Zahn, T. (Oxfam Deutschland), 2025, *Lieferkettengesetz wirkt auf Plantagen in Costa Rica* (letzter Aufruf: 23.12.2025).

²⁰ Oxfam Deutschland, 2023, *Edeka und Rewe verstößen gegen Lieferkettengesetz* (letzter Aufruf: 23.12.2025).

²¹ Persönliche Kommunikation mit Femnet, 7.1.2026.

²² Falk, G. (FIAN Deutschland), 2024, *Guinea: Menschenrechtsverletzungen durch rücksichtslosen Bauxitabbau*, S. 28-30.

²³ Human Rights Watch, 2018, „*What Do We Get Out of It?: The Human Rights Impact of Bauxite Mining in Guinea*“ (letzter Aufruf: 23.12.2025).

²⁴ Georgitzikis K. et al., 2021, *JRC Technical Report: Sustainability aspects of Bauxite and Aluminium*, S. 66.

²⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2025, [Branchendialog Energiewirtschaft](#) (letzter Aufruf: 23.12.2025).

²⁶ Federal Ministry of Labour and Social Affairs, 2025, [Meaningful Stakeholder Engagement – From Principles to Practice: conference paper](#), S. 6.

²⁷ Energie Fachzeitung, 2025, [Branchendialog Energiewirtschaft – Gemeinsam faire Lieferketten gestalten](#) (letzter Aufruf: 23.12.2025).

²⁸ Initiative Lieferkettengesetz, 2025, [LinkedIn](#) (letzter Aufruf: 23.12.2025).

²⁹ BMW will sich weiter Kobalt aus Marokko liefern lassen, [Der Spiegel](#), 9.5.2024 (letzter Aufruf: 23.12.2025).

³⁰ Misereor, 2025, [Menschenrechtsbeschwerden gegen Hamburger Metall-Konzern Aurubis](#) (letzter Aufruf: 12.01.2026).

³¹ Christliche Initiative Romero e.V., 2024, [Im Schatten der Ölpalme: Palmöl-Report 2024](#), S. 26.

³² Christliche Initiative Romero e.V., 2025, [Landkonflikt um Palmöl-plantagen eskaliert: 33 Menschenrechts- und Umweltorganisationen fordern Stopp von Dian-Palmöl aus Honduras](#) (letzter Aufruf: 23.12.2025).

³³ Brüggemann, A., 2025, [Zwei Jahre Lieferkettengesetz: Ein Erfahrungsbericht](#), S. 44.; vgl. auch [Tagesschau](#), VW verkauft umstrittenes Werk in Xinjiang, 27.11.2024 (letzter Aufruf: 23.12.2025).

³⁴ European Center for Constitutional and Human Rights, 2023, [Deutscher Wirtschaftsmotor brummt dank Zwangsarbeit: Beschwerde gegen VW, BMW und Mercedes Benz eingereicht](#), (letzter Aufruf: 23.12.2025).

³⁵ Brüggemann, A., 2025, [Zwei Jahre Lieferkettengesetz: Ein Erfahrungsbericht](#), S. 17-18.

³⁶ Vandenbussche, P. (Perú EQUIDAD), 2022, [Derechos Humanos, Debida Diligencia y Cadena de Suministro de Empresas Alemanas que operan en Perú](#), S. 39-49; Perú EQUIDAD, 2023, [Informe sobre Impacto en los Derechos Humanos de Empresas Alemanas que Operan en Perú](#), S. 3-6.

³⁷ Persönliche Kommunikation mit Perú EQUIDAD, 16.12.2025.

³⁸ Brüggemann, A., 2025, [Zwei Jahre Lieferkettengesetz: Ein Erfahrungsbericht](#), S. 12.

³⁹ European Center for Constitutional and Human Rights, 2024, [Pakistanische Gewerkschafter*innen ziehen Bilanz: Das Lieferkettengesetz schützt Arbeiter*innen und Gewerkschaften vor Ort!](#) (letzter Aufruf: 2.2.2026).

⁴⁰ Persönliche Kommunikation mit M. Glinicke, 5.12.2025.

⁴¹ Gustafsson, M., Schilling-Vacaflor, A., 2025, [Civil Society Strikes Back: How Global South Coalitions Are Shaping Corporate Accountability in the Age of Mandatory Due Diligence, Global Environmental Politics](#) (aus dem Englischen übersetzt durch den Autor).

⁴² Brüggemann, A., 2025, [Zwei Jahre Lieferkettengesetz: Ein Erfahrungsbericht](#), S. 12-13.

⁴³ European Center for Constitutional and Human Rights, 2025, [LkSG-Beschwerde gegen KiK: Systematische Verstöße gegen grundlegende Arbeits- und Gewerkschaftsrechte](#) (letzter Aufruf: 2.2.2026).

⁴⁴ Vgl. Seufert, J., 2025, [Ein bisschen Kinderarbeit ist okay](#) (letzter Aufruf: 2.2.2026).

⁴⁵ Schampel, S. et al. (Systain), 2024, [LkSG im Praxistest: Was berichten deutsche Unternehmen?](#), S. 10; siehe auch § 4(3) LkSG.

⁴⁶ Persönliches Interview mit M. Koalick, 12.8.2025; Interview mit Expertin eines Netzwerks für nachhaltige Unternehmensführung, 11.8.2025.

⁴⁷ Schampel, S. et al. (Systain), 2024, [LkSG im Praxistest: Was berichten deutsche Unternehmen?](#), S. 11-12.

⁴⁸ Persönliches Interview mit Y. Jamal, 22.9.2025.

⁴⁹ Persönliches Interview mit M. Koalick, 12.8.2025.

⁵⁰ Persönliches Interview mit Y. Jamal, 22.9.2025.

⁵¹ Persönliches Interview mit M. Koalick, 12.8.2025; persönliche Kommunikation mit Fair Wear Foundation, 25.8.2025.

⁵² Persönliches Interview mit A. Weirich, 12.11.2025.

⁵³ Persönliches Interview mit M. Streibelt, 13.8.2025.

⁵⁴ Schampel, S. et al. (Systain), 2024, [LkSG im Praxistest: Was berichten deutsche Unternehmen?](#), S. 17-19.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Interview mit Vertreter eines deutschen Unternehmens, 24.9.2025.

⁵⁷ Vgl. International Labour Organization, 2024, [Recruitment fees and related costs at a glance](#).

⁵⁸ European Association of Automotive Suppliers, 2024, [CLEPA and VDA Publish Code of Conduct to Address Complexities of the Automotive Supply Chain](#) (letzter Aufruf: 2.2.2026).

⁵⁹ Schampel, S. et al. (Systain), 2024, [LkSG im Praxistest: Was berichten deutsche Unternehmen?](#), S. 25-31.

⁶⁰ Seufert, J., 2025, [Ein bisschen Kinderarbeit ist okay](#) (letzter Aufruf: 2.2.2026); European Center for Constitutional and Human Rights, 2025, [Gesetzesänderung durch die Hintertür: Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Lieferketten-Weisung zweier Bundesministerien an die Durchsetzungsbehörde](#) (letzter Aufruf: 2.2.2026).

⁶¹ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, 2025, [Lieferketten: Hinweis \(01.10.2025\): Vereinfachungen für Unternehmen beim Lieferkettengesetz](#) (letzter Aufruf: 13.1.2026)

⁶² Vgl. Deutscher Bundestag, 2025, [Drucksache 21/2236](#), S. 6.

⁶³ Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, [Drucksache 19/28649](#), S. 26.

⁶⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2024, [Schutzniveau des Lieferkettengesetzes erhalten: Zum Rückschriftsverbot des UN-Sozialpaktes](#); M. Krajewski, 2025, [Weder Rückschritt noch Frustration: Europa- und völkerrechtliche Grenzen einer Änderung des Lieferkettengesetzes](#), Verfassungsblog (letzter Aufruf: 14.1. 2026); S. Simanowski, 2024, [Ein Schritt vorwärts, keiner zurück: Zur Rolle des Lieferkettengesetzes nach Inkrafttreten der Corporate Sustainability Due Diligence Directive](#), Verfassungsblog (letzter Aufruf: 14.1. 2026).

⁶⁵ Brüggemann, A., 2025, [Zwei Jahre Lieferkettengesetz: Ein Erfahrungsbericht](#), S. 31-40.

Germanwatch

Germanwatch ist eine unabhängige Umwelt-, Entwicklungs- und Menschenrechtsorganisation, die sich für eine zukunfts-fähige globale Entwicklung einsetzt. Zukunfts-fähig, das heißt für uns sozial gerecht, ökologisch verträglich und ökonomisch tragfähig.

Unsere Organisation gibt es seit über 30 Jahren. In dieser Zeit haben wir uns als wirkungsvoller Akteur der Zivilgesellschaft etabliert. So mancher klima- und entwicklungspolitische Meilenstein wäre ohne Germanwatch später oder vielleicht auch gar nicht erreicht worden.

Unsere Themen:

- Klimaschutz, Klimaanpassung, Schäden und Verluste
- Unternehmensverantwortung
- Welternährung, Landwirtschaft und Handel
- Nachhaltige und demokratiefähige Digitalisierung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Sustainable Finance
- Klima- und Menschenrechtsklagen

Germanwatch finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen der Stiftung Zukunftsfähigkeit sowie aus Projektmitteln öffentlicher und privater Zuschussgeber.

Möchten Sie die Arbeit von Germanwatch unterstützen? Wir sind hierfür auf Spenden und Beiträge von Mitgliedern und Förderern angewiesen. Spenden und Mitgliedbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Einfach online spenden:

www.germanwatch.org/spenden

Fördermitgliedschaft:

www.germanwatch.org/foerdermitglied-werden

Bankverbindung / Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft AG,
IBAN: DE95 3702 0500 0003 2123 23,
BIC/Swift: BFSWDE33XXX

Weitere Informationen erhalten Sie unter

www.germanwatch.org

oder bei einem unserer beiden Büros:

Germanwatch – Büro Bonn

Dr. Werner-Schuster-Haus
Kaiserstr. 201, D-53113 Bonn
Telefon +49 (0)228 / 60492-0, Fax -19

Germanwatch – Büro Berlin

Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Telefon +49 (0)30 / 2888 356-0, Fax -1
E-Mail: info@germanwatch.org



Hinsehen. Analysieren. Einmischen.

Für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen.